



## **Forderungen zur Weiterentwicklung des Brandschutzes in Brandenburg vom 4. September 2015<sup>1</sup>**

Die Städte, Gemeinden und Ämter stellen im Land Brandenburg einen hochwertigen Brandschutz sicher. Bereits seit mehreren Jahren ist dies aufgrund der einerseits gestiegenen Anforderungen insbesondere im Bereich der technischen Hilfeleistung andererseits der demographischen Entwicklung im Land Brandenburg, zunehmend schwieriger und mit hohen Kosten verbunden. Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister großer und mittlerer Städte und Gemeinden im Städte- und Gemeindebund Brandenburg fordert die Landesregierung auf, den Brandschutz weiterzuentwickeln und dabei insbesondere folgende Fragestellungen zu beachten bzw. Probleme zu lösen:

### **1. Weiterentwicklung des Konzeptes Stützpunktfeuerwehren**

- a. Gesetzliche Verankerung des Systems der Stützpunktfeuerwehren
- b. Klare Definition der Aufgaben von Stützpunktfeuerwehren
- c. Aufgabengerechte Finanzierung von Stützpunktfeuerwehren

### **2. Entlastung im Bereich der technischen Hilfeleistung**

### **3. Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren bei zahlungspflichtigen Brandschutzdienstleistungen (§ 45 Abs. 1-3 BbgBKG)**

### **4. Sicherstellung der feuerwehrtechnischen Ausbildung auch im Angestelltenverhältnis**

#### Erläuterungen

Durch ihre Größe und Leistungskraft nehmen die großen und mittleren Städte im Land Brandenburg vielerorts eine besondere Rolle ein. Über ihren eigenen

---

<sup>1</sup> Erarbeitet durch die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister großer und mittlerer Städte im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Zuständigkeitsbereich hinaus nehmen sie Aufgaben des Brandschutzes war, insbesondere durch die Unterstützung benachbarter Träger bei deren Einsätzen. Mit großer Sorge sehen die großen und mittleren Städte und Gemeinden im Land Brandenburg wie die Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren zunehmend zurückgeht. Dies und die gestiegenen Anforderungen, insbesondere im Bereich der technischen Hilfeleistung bei Unglücksfällen führen zunehmend dazu, dass auch die Feuerwehren in den großen und mittleren Städten des Landes Brandenburg an ihre Belastbarkeitsgrenze stoßen. Aus diesem Grunde ist eine Weiterentwicklung im Bereich des Brandschutzes zwingend geboten. In den oben dargestellten Forderungen werden Probleme aufgezeigt, welche kurzfristig bis mittelfristig gelöst werden müssen. Darüber hinaus ist es aber nötig, ständig an der Weiterentwicklung des Brandschutzes zu arbeiten.

Im Folgenden werden die einzelnen Forderungen näher erläutert:

### **1. Weiterentwicklung des Konzeptes Stützpunktfeuerwehren**

Durch die Einführung des Systems der Stützpunktfeuerwehren konnte der Ausrüstungsbestand der Feuerwehren deutlich verbessert werden. Um insbesondere die Folgen des demographischen Wandels aufzufangen, soll das Land Brandenburg die Konzeption der Stützpunktfeuerwehren unter folgenden Prämissen:

- Vorhaltung von Spezialfähigkeiten
- Absicherung der Einsatzbereitschaft – Einsatzreserve

weiterentwickeln.

Im Bereich des Brandschutzes gibt es Einsatzmittel, die nur selten benötigt werden, gleichzeitig aber hohe Anschaffungs- oder/bzw. Betriebskosten bewirken (beispielsweise Drehleitern oder Hubsteiger). Diese speziellen Einsatzmittel sollen nicht mehr von jedem Träger des örtlichen Brandschutzes vorgehalten werden müssen, sondern zentral in einer Stützpunktfeuerwehr bereitgestellt werden.

Durch verschiedene Faktoren, wie demographische Entwicklung oder Flexibilisierung des Arbeitsmarktes/Verlagerung von Arbeitsplätzen, gestaltet sich die Sicherstellung insbesondere der Tageseinsatzbereitschaft bei vielen örtlichen Trägern des Brandschutzes schwierig. Aus diesem Grund sollen die Stützpunktfeuerwehren so angelegt werden, dass sie für einen noch zu bestimmenden regionalen Bereich als Einsatzreserve dienen. Hierzu muss bei den Stützpunktfeuerwehren ständig so viel Personal verfügbar sein, dass jederzeit ein Inangriff mit Atemschutzgerät durchgeführt werden kann (mindestens Staffel).

Bei der Weiterentwicklung der Konzeption der Stützpunktfeuerwehren sollen insbesondere folgende Bereiche betrachtet werden:

- a) Gesetzliche Verankerung des Systems Stützpunktfeuerwehren

Bislang haben die Stützpunktfeuerwehren noch keinen Eingang in das Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg gefunden. Grundlage sind vielmehr die Konzeption Stützpunktfeuerwehren, die Förderrichtlinie Stützpunktfeuerwehren („Konzeption des Ministeriums des Innern zur Förderung von Stützpunktfeuerwehren sowie zur Absicherung überörtlicher Sonderaufgaben“; „Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren gemäß § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes). Im Rahmen der Einführung und Erprobung des Systems der Stützpunktfeuerwehren war dies auch gerechtfertigt. Nachdem sich das System der Stützpunktfeuerwehren nunmehr etabliert hat und im Zuge der Weiterentwicklung weitere Aufgaben wahrgenommen werden sollen, besteht die Notwendigkeit, für die Stützpunktfeuerwehren Regelungen im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg vorzunehmen.

b) Klare Definition der Aufgaben von Stützpunktfeuerwehren

Im Zuge der gesetzlichen Verankerung muss klar definiert werden, welche Aufgaben die Stützpunktfeuerwehren haben und wie sie zur Erfüllung dieser Aufgaben personell und sachlich ausgestattet sein müssen. Ebenfalls sind Bestimmungen darüber zu treffen, wie die überörtlichen Leistungen der Stützpunktfeuerwehren in den örtlichen Gefahren- und Risikoanalysen sowie in den daraus entwickelten Gefahrenabwehrsbedarfsplänen verbindlich berücksichtigt werden können.

Bei der Aufgabenbetrachtung muss auch berücksichtigt werden, dass Aufgabenträger, welche einen Autobahnabschnitt zugewiesen bekommen haben, besonders belastet sind. Auf Brandenburgs Autobahnen fahren streckenweise bis zu 60.000 Kfz pro Tag. Neben diesen quantitativen Belastungen ergeben sich erhöhte Anforderungen auch aus modernen Sicherheitskonzepten der Kfz für Fahrzeuginsassen und dem Verkehr von einer Vielzahl von LKWs auch mit gefährlichen Gütern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht mehr um eine örtliche Hilfeleistung handelt. Diese speziellen Bedürfnisse müssen im Rahmen dieser Stützpunktfeuerwehren berücksichtigt werden.

c) Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren

Bislang erfolgt keine direkte Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren. Die Träger der Stützpunktfeuerwehren haben jedoch die Möglichkeit, für bestimmte Fahrzeuge Fördermittel zu beantragen. Da die Weiterentwicklung der Stützpunktfeuerwehren auch das Ziel verfolgt, den Brandschutz personell abzusichern, muss in der Weiterentwicklung der Konzeption der Einsatz hauptamtlicher Kräfte berücksichtigt werden. Die damit einhergehenden neuen Kosten können nicht mehr von den einzelnen Trägern des örtlichen Brandschutzes allein bewältigt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der großen und mittleren Städte im Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet vom Land, dass es hierbei seiner Finanzierungsverantwortung für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nachkommt. In Abhängigkeit von den Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren ist dabei auch in den Blick zu nehmen, ob einzelne örtliche Träger sich an der Finanzierung der Stützpunktfeuerwehren

beteiligen, wenn von diesen Aufgaben wahrgenommen werden, die bislang in der Verantwortung der örtlichen Träger lagen.

## 2) Technische Hilfeleistungen

Neben der Bekämpfung von Brandgefahren werden Feuerwehren auch bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen tätig (dabei nehmen diese Einsätze gegenüber der Brandbekämpfung den weitaus größten Teil ein). Schwerpunkte bilden dabei die Hilfeleistung auf Autobahnen und Straßen (Ölspuren), die Tragehilfe beim Transport von Kranken und die Notöffnung von Türen. So werden in der Praxis Feuerwehren auf Autobahnen und Straßen stark belastet, da Straßenbaulastträger und Polizei nicht oder nur unzureichend verfügbar sind. Hier erwarten die Träger des örtlichen Brandschutzes eine Entlastung durch das Land. Gesetzlich muss eindeutig geregelt werden, dass Feuerwehren nur ausnahmsweise zuständig sind. Für den Fall, dass im Notfall Feuerwehren gleichwohl auch in diesen Bereichen tätig werden müssen, muss sichergestellt werden, dass sie ihre Kosten vollständig erstattet bekommen.

## 3) Kostenersatz Brandschutz

Die örtlichen Träger des Brandschutzes können auf Grundlage von Satzungen, in den in § 45 Abs. 1-3 BbgBKG genannten Fällen, Kostenersatz von den jeweiligen Verantwortlichen erheben. Gemäß § 45 Abs. 4 Brand- und Katastrophenschutzgesetz dürfen die örtlichen Aufgabenträger die hierfür anfallenden Kosten pauschalieren. In die Kalkulation für diese Pauschalierungen wurden neben den tatsächlichen Verbrauchskosten, wie Treibstoff, auch Vorhaltekosten (Abschreibungen) berücksichtigt. Dabei haben die Aufgabenträger in Anlehnung an das Kommunalabgabengesetz (Benutzungsgebühren) den Kostenersatz kostendeckend kalkuliert.

Beispiel:

Feuerwehrfahrzeug:	350.000 €
normative Nutzungsdauer:	20 Jahre
Fahrzeugjahreskosten (Abschreibung):	17500 €
Gesamteinsatzstunden pro Jahr:	150 h
<b>anrechenbare Einsatzstundenkosten:</b>	<b>116,66 €</b>

Nachdem dieser Ansatz zunächst auch im Rahmen rechtlicher Überprüfungen Bestand hatte (etwa VG Potsdam, Urteil vom 18. Januar 2011, Az.: VG 3 K 1330/10), wurden in jüngerer Zeit Satzungen aufgehoben, welche Vorhaltekosten in dieser Art und Weise berücksichtigten (etwa VG Potsdam, Urteil vom 08. März 2012, Az.: VG 6 K 324/11). Dabei wird argumentiert, dass nicht die gesamten betriebswirtschaftlich ermittelten Jahreskosten zugrunde gelegt werden können. Vorhaltekosten seien nur für tatsächliche Einsätze zu berücksichtigen. Dies könne rechtmäßig nur erfolgen, indem für die Ermittlung der auf die einzelne Einsatzstunde entfallenden Kosten auf deren Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des Jahres abgestellt wird. Für das oben bereits angeführte Beispiel würde sich dann folgende Berechnung ergeben:

Feuerwehrfahrzeug:	350.000 €
--------------------	-----------

normative Nutzungsdauer:	20 Jahre
Fahrzeugjahreskosten:	17.500 €
Gesamtstundenzahl pro Jahr:	8760 h
<b>anrechenbare Einsatzstundenkosten:</b>	<b>1,99 €</b>

Die neuere Rechtsprechung im Land Brandenburg ist vergleichbar mit der Rechtsprechung in anderen Bundesländern. Die dortigen Gesetzgeber sind nach unserer Kenntnis daraufhin initiativ geworden und haben die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Brandschutzes angepasst. Daraus haben sich verschiedene Lösungen ergeben. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der großen und mittleren Städte ist dabei die niedersächsische Lösung zu favorisieren. Die dortige gesetzliche Regelung wurde vom Kostenersatz auf Gebühren umgestellt (mit Verweis auf das Niedersächsische KAG). In der Folge können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Regelung wurde bereits obergerichtlich bestätigt.

Insofern bietet sich an, eine analoge Regelung in § 45 BbgBKG aufzunehmen bzw. die bisherige Regelung abzuändern.

#### **4) Sicherstellung der feuerwehrtechnischen Ausbildung auch im Angestelltenverhältnis**

Die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst findet unter Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg statt. In der genannten Verordnung ist die Absolvierung der Ausbildung lediglich im Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgesehen. Bisher wurden im Land Brandenburg unter Rückgriff auf § 24 Abs. 6 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Brandenburg:

*„(6) Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die keine Beamte sind, gelten die feuerwehrdienstrechtlichen Vorschriften entsprechend, soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. ... ..“*

die Ausbildung auch im Angestelltenverhältnis durchgeführt. Nunmehr herrscht landesseitig offenbar Uneinigkeit darüber, ob die Ausbildung tatsächlich im Angestelltenverhältnis durchgeführt werden kann. Seit längerer Zeit fehlt es hierzu bereits an einer klaren Position des Landes. Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister großer und mittlerer Städte und Gemeinden im Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet, dass die Landesregierung kurzfristig durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass eine Ausbildung auch im Angestelltenverhältnis möglich ist.